

# **Solarförderungsrichtlinie 2024**

Richtlinie der Gemeinde Schlins zur Förderung von thermischen Solaranlagen und Photovoltaik-Anlagen in privaten Eigenheimen, Mehrwohnungshäusern und Wohnbauten mit maximal 6 Wohnungen.

## **§ 1**

### **Zielsetzungen / Allgemeines**

- (1) Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme zur Unterstützung der Errichtung von erneuerbaren Energiegewinnungsanlagen im Rahmen des Programms „Energiezukunft Vorarlberg“, welches die Energieautonomie des Landes im Jahre 2050 vorsieht.
- (2) Auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 2**

### **Förderwerber**

- (1) Natürliche Personen, die eine Maßnahme gemäß § 4 auf dem Gemeindegebiet Schlins durchführen.
- (2) Für die in dieser Richtlinie angeführten Maßnahmen gelten keine Einkommensgrenzen.

## **§ 3**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Wohnung: Eine baulich in sich abgeschlossene Wohneinheit, die mindestens aus einem Zimmer, Küche (Kochnische), WC, Dusche oder Bad besteht.
- (2) Eigenheim: Wohnhaus mit höchstens zwei Wohnungen.
- (3) Mehrwohnungshaus: Wohnhaus mit mindestens drei Wohnungen in Geschossebenenbauweise.
- (4) Objekte mit Mischnutzung (Wohnung und Gewerbe):  
Bei gemischt genutzten Objekten muss die Wohnungsnutzung überwiegen (mindestens 50 % auf Basis der Brutto-Grundfläche).

## **§ 4**

### **Förderbare Maßnahmen**

Förderbar ist die Errichtung von folgenden Anlagen zur Bereitstellung von Elektrizität, Raumwärme oder Brauchwasser in Eigenheimen und Mehrwohnungshäusern:

- (1) Thermische Solaranlagen:
  - a) Anlagen zur Warmwasserbereitung
  - b) Anlagen zur Heizungsunterstützung
- (2) Photovoltaik-Anlagen

## **§ 5**

### **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- (1) Die förderbaren Maßnahmen dürfen ausschließlich der privaten Nutzung dienen und die betroffenen Wohnhäuser und Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz). Ferienwohnungen sowie Zweitwohnsitze sind nicht förderbar.
- (2) Nach einem Betriebszeitraum von 15 Jahren kann eine Neuförderung ohne Einschränkung erfolgen. Für Neuansuchen, die während dieses Betriebszeitraumes

gestellt werden, wird für jedes nicht vollendete Betriebsjahr ein Abschlag von 7 % der ehemals erhaltenen Förderung ermittelt und von der neu errechneten Förderung abgezogen.

(3) Sämtliche behördlichen Auflagen sind einzuhalten.

## **§ 6**

### **Technische Fördervoraussetzungen**

Es muss eine Baubewilligung oder eine Bestätigung vorliegen, dass es sich um ein freies Bauvorhaben handelt.

## **§ 7**

### **Förderfähige Kosten**

Förderbar ist nur der Ankauf von neuen Anlagen. Gebrauchtanlagen sind nicht förderbar.

## **§ 8**

### **Förderart / Förderausmaß**

Die Förderung der Gemeinde beträgt € 90 pro installiertem kWp. Die Förderung ist mit 10 kWp pro Einfamilienhaus und mit maximal 20 kWp für andere Anlagenprojekte oder Mehrfamiliengebäude begrenzt.

## **§ 9**

### **Förderantrag**

- (1) Alle Förderanträge sind unter Verwendung des hierfür bestimmten Formulars beim Amt der Gemeinde Schlins einzubringen. Das Förderformular steht auf der Homepage der Gemeinde zum Download bereit.
- (2) Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung der Anlage eingebracht werden.
- (3) Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular ist ein Nachweis über die installierte Leistung durch das ausführende Unternehmen beizulegen.

## **§ 10**

### **Förderzusage**

Die Förderzusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

## **§ 11**

### **Rückerstattung der Förderung / Förderungsmissbrauch**

- (1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn
  - a) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderwerbers gewährt wurde,
  - b) die geförderte Anlage nicht mindestens 15 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses betrieben wird.

Das Amt der Gemeinde Schlins ist berechtigt, dies an Ort und Stelle zu überprüfen.

- (2) Der Förderwerber, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Das Amt der Gemeinde Schlins ist gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

## **§ 12**

### **Kontrolle / Qualitätssicherung**

Mit Annahme der Förderung stimmt der Förderwerber zu, dass die geförderte Anlage zu ortsüblichen Zeiten von der Förderstelle besichtigt werden darf und der Förderwerber sämtliche erforderlichen Auskünfte erteilt.

## **§ 13**

### **Antragsprinzip**

Für alle Förderungsanträge gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültig ist. Der Gemeindevorstand entscheidet über jeden einzelnen Antrag gesondert.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 20.03.2024 in Kraft. Alle vorherigen Richtlinien zur Förderung von Solaranlagen und Photovoltaik-Anlagen treten gleichzeitig außer Kraft.

Schlins, am 19.03.2024

**Für die Gemeinde Schlins**  
Bürgermeister Wolfgang Lässer